

Grundlegende Qualitätsstandards in der Angehörigenberatung als Teilbereich der Deradikalisierungsarbeit

Daniel Köhler¹

Abstract

Dieser Artikel analysiert die Erfahrungen der Arbeit mit Angehörigen von (gewalttätig) radikalisierten und sich radikalisierenden Personen als Methode der Deradikalisierungsarbeit (Intervention) und Prävention in den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus, um zentrale und grundlegende Qualitätsstandards daraus abzuleiten. Diese sind essentiell für den Aufbau und das Betreiben entsprechender Programme und um den gewünschten Erfolg, d.h. die Auslösung des Deradikalisierungsprozesses (bzw. die Verlangsamung und Umkehrung eines eventuellen Radikalisierungsprozesses oder dessen Vorbeugung), erzielen zu können. Qualitätsstandards sind auch dahingehend unerlässlich, um bestehende oder neue geschaffene Programme evaluieren und in Bezug zu ihrer Arbeitsweise auf deren Effekt hin bewerten zu können. Dieser Artikel stützt sich dabei hauptsächlich auf die Erfahrungen des deutschen „Hayat“ Programms und des Beratungsnetzwerkes „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sowie auf die Analyse internationaler Angehörigenberatungsprogramme und Beratungshotlines staatlicher und nicht-staatlicher Institutionen, insbesondere in England, Frankreich, Kanada und den Niederlanden. Bei der Analyse wurden die zentralen Arbeitsabläufe und Vorgehensweisen der Beratung im Hinblick auf die Zielgruppe (z.B. jihadistische ‚Foreign Fighters‘, niedrighschwelliges Frühfeld der Radikalisierung) gesammelt und ausgewertet.

¹ Director of Research Institute for the Study of Radical Movements (ISRM)

Einleitung

Familien- oder Angehörigenberatung als ein besonderer Bereich der Deradikalisierungsarbeit hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits im Jahr 2001 wurde durch EXIT-Deutschland, einem Ausstiegsprogramm für Rechtsextremisten, in einem Pilotprojekt eine gezielte Elternhilfe entwickelt. Das Modellprojekt führte zu diversen anfänglichen Überlegungen in diesem Feld, welche teilweise in Veröffentlichungen zugänglich gemacht worden sind (siehe: Wagner, Wichmann, & Borstel, 2013; Wagner, Wichmann, Borstel, & Landgraf, 2010). Allerdings wurde es aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung des Modellprojektes und fehlender Fallzahlen bzw. Evaluationen in diesem Bereich verpasst, eine kohärente Methodik und Theorie der Angehörigenberatung in Bezug auf individuelle Radikalisierungsprozesse zu etablieren.

Ungeachtet dieser frühen Überlegungen Anfang des Jahrtausends liegt erst seit relativ kurzer Zeit ein international wachsender Fokus auf der Familienberatung als einer Methode der Intervention bei (gewalttätigen) Radikalisierungsprozessen. Ausgelöst durch den Zustrom junger Männer und Frauen aus der ganzen Welt, um am Bürgerkrieg in Syrien teilzunehmen, hat sich unter westlichen Sicherheitsbehörden der Begriff der ‚Foreign Fighters‘ als einer der zentralen Bedrohungen für die innere Sicherheit entwickelt². In der Befürchtung, dass Rückkehrer aus Syrien durch die Ausbildung und Anbindung an international operierende Terrororganisationen wie Al Qaida oder dem „Islamischen Staat“ zu potentiellen Terroristen in ihren Heimatländern werden könnten, wird seit einigen Jahren verstärkt nach einer Möglichkeit der Intervention und Prävention gesucht, um der potentiellen Gefahr effektiver begegnen zu können. Die Behörden schätzen die Zahl der Deutschen in Syrien auf aktuell mindestens 400³ Personen (bei inzwischen ca. 120 Rückkehrern), wobei das Ausmaß der Gefahr durch Rückkehrer umstritten ist. Thomas Hegghammer (2013) kam in seiner bisher umfassendsten Studie von Heimkehrern zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich einer von neun Personen mit dem Ziel der Begehung von Anschlägen in das Heimatland zurück kehre

² Siehe z.B. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-06/thomas-de-maiziere-anschlagsgefahr-syrien-rueckkehrer> (Zugriff: 30. 9. 2014)

³ <http://www.tagesschau.de/inland/islamisten-101.html> (Zugriff: 30. 9.2014)

(ebd.: 7). Nun zeigt aber der Fall des Franzosen Mehdi Nemmouche, der in Brüssel vier Menschen erschoss und ein Rückkehrer aus Syrien war⁴, dass auch Einzelpersonen erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen können. Zudem zeigt auch der Fakt, dass die wohl größte terroristische Organisation im aktuellen Syrienkonflikt, der „Islamische Staat“, in ihrer Organisation einen eigenen „Ministerposten“ für die Koordination und Versorgung der „Foreign Fighters“ vorgesehen hat⁵, welchen Stellenwert die fremden Kämpfer für die Organisation haben und wie wichtig die Auseinandersetzung durch Politik, Sicherheitsinstitutionen und Zivilgesellschaft ist. Organisationen wie der „Islamische Staat“ sind sich der besonderen Möglichkeiten durch die ausländischen Kämpfer sehr bewusst und es ist zu erwarten, dass diese auch anderweitig strategisch eingesetzt werden können, als vor Ort als Kämpfer.

Um daher vor allem präventiv aber auch interventiv mit diesem Teilphänomen der gewaltsamen Radikalisierung umgehen zu können, haben verschiedene Vertreter der internationalen Forschung und Politik besonderes Augenmerk auf die Erfahrung von Familienberatungsprogrammen gelegt, die im Bereich der islamistisch/jihadistisch ausgerichteten Radikalisierung angelegt sind. Als erfahrenstes und erfolgreichstes Projekt in diesem Bereich gilt inzwischen international weithin das deutsche HAYAT (türkisch und arabisch für „Leben“) Projekt der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH in Berlin, welches auch erstmalig eine geschlossene Theorie und Methodik der Wirkungsweisen einer Angehörigenberatungsstelle in Bezug auf individuelle Radikalisierungs- und Deradikalisierungsprozesse formulierte (vgl. Dantschke & Köhler, 2013; Gielen, 2014; Koehler, 2013; Ranstorp & Hyllengren, 2013; Vidino, 2014). In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) arbeitet HAYAT seit 2011 mit Angehörigen islamistisch (inklusive jihadistisch und salafistisch) radikalierter Personen und ‚Foreign Fighters‘ (vgl. Endres, 2014). Die Methodik des HAYAT-Projekts basiert in Teilen auf den Erfahrungen im Bereich Rechtsextremismus durch EXIT-Deutschland (vgl. Dantschke, 2010), entwickelte diese methodisch aber entscheidend weiter. Aufgrund der besonders

⁴ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/anschlag-in-bruessel-taeter-kaempfte-in-syrien-koennte-nachahmer-finden-a-972820.html>

⁵ <http://edition.cnn.com/2014/09/18/world/meast/isis-syria-iraq-hierarchy/> (Zugriff: 30. 9. 2014)

positiven Effekte von HAYAT im Bereich der ‚Foreign Fighters‘ sind bereits mehrere weitere Länder im Begriff analoge Programme aufzubauen (z.B. England, Schweden, die Niederlande, Kanada, Australien) und das Radicalization Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission hat in seiner Arbeitsgruppe „Internal/External“ (Foreign Fighters) den Ansatz der Familienberatung als zentralen Ansatzpunkt hervorgehoben⁶.

Der Begriff der Radikalisierung

Eine der grundlegendsten Begriffe für die Arbeit von Familienberatungsprogrammen ist der der ‚Radikalisierung‘, da es bereits bei dem Erstkontakt mit Ratsuchenden entscheidend ist, zwischen verschiedenen Arten von ‚Radikalisierung‘ zu unterscheiden, bzw. festzustellen, ob überhaupt eine solche vorliegt.

Das Konzept hinter dem Begriff ‚Radikalisierung‘ (Lat. *rādx* = „Wurzel“ „Grund“) geht auf eine lange politische und gesellschaftliche Geschichte zurück, welche hier nicht in Tiefe ausgeführt werden kann. Wichtig ist hierbei, dass sowohl frühe Anhänger des Liberalismus im 19. und 20. Jahrhundert und verschiedene politische Gruppen im Vereinigten Königreich des 19. Jahrhunderts sich selbst als ‚Radikale‘ bezeichneten und der Begriff also in der westlich-demokratischen Tradition beheimatet ist. Der heute stark negative besetzte Radikalisierungsbegriff wurde erst ab 2005 großflächig verwendet (vgl. Sedgwick, 2010: 480) und in unterschiedlichen Kontexten benutzt, wobei bis heute kein Konsens über die eigentliche Bedeutung gefunden werden konnte (ebd).

In einer beispielhaften Untersuchung über den Begriff der Radikalisierung und dessen Verhältnis zum Extremismus kommt Pisiou (2011) zu dem Schluss, dass es immer noch einen großen Bedarf nach einem eigenständigen Konzept von Radikalisierung gäbe. Pisiou selber schlägt zwei essentielle Grundelemente von Radikalisierung vor: „sweeping change“ („umfassender Wandel“ Übers. Autor) und „going to the root“ („zu den Wurzeln gehen“ Übers. Autor) (Pisiou, 2011: 27). In Deutschland wird der Radikalismusbegriff nur noch selten verwendet, da Bundesverfassungsgericht, Verfassungsschutzbehörden und Polizei den

⁶ <http://www.icct.nl/activities/projects/eu-ran> (Zugriff: 30. 9. 2014)

Extremismusbegriff zur Beschreibung sicherheitsrelevanter Phänomene etabliert haben (Jaschke, 2007: 16ff), der sich durch die „aktiv kämpferische Haltung gegen die demokratische Grundordnung“ vom Radikalismus abhebe. In anderen Worten kann man mit Pissou von „radikalisierten“ Personen sprechen, welche auf zentrale Grundprinzipien rekurrieren (üblicherweise in einer bestimmte Tradition verortet) und einen umfassenden gesellschaftlichen Wandel anstreben. Da dies weder ein besonders seltenes noch problematisches Phänomen an sich ist, muss man zwischen verschiedenen Arten von Radikalisierung unterscheiden. Im internationalen Diskurs wird üblicherweise zwischen „gewaltsamer“ („violent“) und „gewaltloser“ („non-violent“) Radikalisierung unterschieden (vgl. Bartlett & Miller, 2012), wobei die erste Form einen Radikalisierungsprozess bezeichnet, der zu gewalttätigem Handeln führt und die zweite die Annahme von radikalen Ansichten im Verhältnis zum Status Quo allerdings ohne Gewaltanwendung (ebd: 2). Da aber bereits ein gewaltloser Prozess der Ideologisierung oder religiösen Interpretation hochproblematisch sein kann (z.B. bei der finanziellen Unterstützung terroristischer Organisationen, Verbreitung von Propagandamaterial, Werbung für den Jihad, durch Diskriminierungshandlungen im legalen Raum etc.), muss eine Familienberatung auch in der Lage sein, zwischen einem ungefährlichen und (potentiell) gefährlichen Radikalisierungsprozess unterscheiden zu können. Im Bereich Islamismus zum Beispiel ist das Ziel der Beratung niemals die Aufgabe des Glaubens oder die Infragestellung der Religion des Islams an sich, weshalb es essentiell ist zu unterscheiden, wo eine Radikalisierung verstanden als tiefer gelebter Glaube endet und wo eine Radikalisierung basierend auf einer Ideologie der Unfreiheit und Ungleichwertigkeit beginnt. Dazu bedarf es einer exakten Sachkenntnis über die Mechanismen verschiedener Radikalisierungsprozesse und Detailwissen über die strukturellen Einbindungen der Beratungsnehmer (z.B. genaueste Kenntnis über verschiedenste Strömungen und theologischen Debatten im Islam, Kenntnisse über Moscheeverbände, jihadistische Netzwerke, Online-Präsenzen). Grundsätzlich liegt dem hier vorgestellten Ansatz ein dynamisches Radikalisierungsverständnis zugrunde, welches definiert wird als *der Prozess der individuellen Verinnerlichung und Annahme einer*

tendenziellen Entpluralisierung politischer Konzepte und Wertvorstellungen in Anlehnung an eine bestimmte Ideologie (vgl. Köhler, 2014b).

Dieser Prozess alleine ist nicht gefährlich oder problematisch, wird es aber in dem Maße, in welchem die monopolisierten politischen Konzepte und Werte mit der Umgebungsgesellschaft unvereinbar sind. In einem klassischen Ansatz der Beschreibung ideologischer Funktionsweisen nannte Martin Seliger (1976) insbesondere die Definition eines Problems (Missstandes), eines Lösungsansatzes (Methode) und einer Zukunftsvision (ebd.: 14; vgl. auch 'diagnostic' und 'prognostic' framing: Benford & Snow, 2000: 615-617) als essentiell. Insofern also diese Problemdefinition, der Lösungsansatz und die Zukunftsvision in Verbindung mit zentralen Werten und politischen Konzepten (z.B. ‚Freiheit‘, ‚Gerechtigkeit‘, ‚Gewalt‘, ‚Ehre‘ usw.) auf Ungleichwertigkeit und Unfreiheit von Anderen (oder Andersgläubigen) und der Negation gleicher Rechte für alle Menschen basieren, handelt es sich um eine gefährliche oder problematische Radikalisierung. Gewalt als Durchsetzungsmittel kann dabei abgelehnt oder akzeptiert werden und nicht immer muss die Radikalisierung zu individuellem Gewalthandeln führen. Die Aufgabe einer Angehörigenberatung ist es dabei, jene Radikalisierungsprozesse zu identifizieren, welche im oben beschriebenen Sinne destruktiv und diskriminierend bis hin zu potentiell und aktiv gewalttätig sind.

Einordnung der Familienberatung

Grundsätzlich kann jede Gesellschaft auf drei Säulen der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung zurückgreifen, welche in sich entsprechend konkrete Programme und Maßnahmen vereinen: *Prävention*, *Repression* und *Intervention*.

Prävention ist auf Personen gerichtet, welche noch nicht Mitglieder radikaler Milieus sind, lässt sich in *generelle* Prävention (z.B. Aufklärung und Bildung über demokratische Werte und Meinungsbildungsprozesse, Menschenrechte usw.) und *spezifische* Prävention (d.h. Methoden ausgerichtet auf bestimmte Risikogruppen, welche gefährdet sind durch ein

bestimmtes radikales Milieu rekrutiert zu werden) unterteilen. Beide Konzepte werden mit unterschiedlichen Zielen, Trägern und Zielgruppen durchgeführt.

Repression vereint die gesetzgeberische und exekutive Sicherheitsarchitektur eines Landes. Gesetzgebung und Implementierung durch Polizei, Justizvollzug, Verfassungsschutz greifen hier ineinander, um dem aktiven Teil eines radikalen Milieus entsprechend der Gesetzeslage und im Hinblick auf eine „wehrhafte Demokratie“ konsequent zu begegnen.

Intervention richtet sich dagegen methodisch ebenfalls an den aktiven Teil eines radikalen Milieus, allerdings mit dem Ziel der Herauslösung und Aufbrechung der ideologischen und personellen Strukturen, basierend auf einer positiven Sicherung und Arbeit mit Ausstiegswilligen. Alle drei Säulen sollten sich idealerweise gleichberechtigt ergänzen. Gleichzeitig werden sie auf drei sozialen Größenordnungen aktiv: der makro- (größere gesellschaftliche Rahmen, z.B. Gemeinden, Kreise, Bundesländer, Nationalstaat), meso- (familiäres und enges soziales Umfeld) und mikrosozialen (individuelle) Ebene. Greifen diese drei Säulen auf den drei sozialen Ebenen ineinander, lässt sich ein geschlossenes und sich gegenseitig ergänzendes Netzwerk aus Methoden und Programmen zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung zeichnen:



Grafik: Daniel Köhler, 2014

Angehörigenberatungsprogramme arbeiten definitorisch auf der meso-sozialen und interventiven Ebene. Die Zielgruppe der Arbeit bildet in erster Linie das enge soziale Umfeld (z.B. Familie, Schule, Arbeitsplatz) sich eventuell radikalisierender Personen. Obwohl die Angehörigenberatung am effektivsten im (fallbezogen) präventiven Bereich ist, d.h. so früh wie möglich eine beginnende Radikalisierung zu erkennen und zu verhindern, richten sich die hier vorgestellten Ansätze an ein soziales Umfeld, welches bereits eine mögliche Radikalisierung bemerkt hat (daher: interventiv).

Ziel und Zweck der Familienberatung

Die hier vorgestellte Methodik der Familienberatung versteht die Arbeit mit Angehörigen als komplementärer Teil der individuellen Deradikalisierung. Familienberatung in diesem Sinn hat damit definitorisch zum Ziel auf die individuelle Deradikalisierung der betreffenden Angehörigen hinzuarbeiten, sofern ein Fall von (potentiell) gefährlicher Radikalisierung vorliegt. Damit unterscheidet sich der hier vorgestellte Ansatz von einer Beratung, welche ausschließlich die Aufklärung, Unterstützung und Stabilisierung von Familien politisch oder religiös Radikalierter zum Ziel hat. Zusammenfassend hat die Familienberatung im Sinne von Deradikalisierung vier Ziele:

1. Individuelle (problematische) Radikalisierungsprozesse durch den Einfluss der Familie zu verlangsamen, zu stoppen und umzukehren (Deradikalisierung - Intervention).
2. Die Familie als positiven Gegenpol zum radikalisierenden Milieu zu stärken und im Hinblick auf die Deradikalisierung der Angehörigen zu verhältnismäßig eigenständigem Handeln zu befähigen.
3. Das Risiko der Gefährdung von Leben und Sicherheit aller Beteiligten und Dritter zu minimieren (Gefahrenabwehr).
4. Eine Früherkennung möglicher Radikalisierungsprozesse zu bewirken und diese möglichst zu verhindern (Prävention).

Die Erstberatung

Die Erstberatung geht über den Erstkontakt hinaus. In ihr muss der Berater eine Situationsanalyse zusammen mit den Beratungsnehmern durchführen in der zwei grundlegende Fragen beantwortet werden sollten:

Handelt es sich um eine problematische Radikalisierung oder um eine unproblematische Konversion zum Islam? Falls es sich um eine problematische Radikalisierung handelt: Wie hoch ist das Sicherheitsrisiko für Dritte und die Beratungsnehmer?

Auf Grundlage dieser Fragen werden dann die konkreten Beratungsziele mit den Beratungsnehmern zusammen erarbeitet und ein Stufenplan erstellt. Es werden die Kommunikationsformen besprochen, die Arbeitskriterien der Beratungsstelle erläutert (insbesondere bei Sicherheitsrelevanz) und nach der individuellen Situation erste Maßnahmen getroffen. Je nach emotionaler Situation der Beratungsnehmer bei Erstkontakt ist die Stabilisierung und Beruhigung zunächst vorrangig. Bei der Anamnese sollen die für die Radikalisierungsfrage und Risikoanalyse relevanten Informationen erfragt werden, unter dem absoluten Primat der Freiwilligkeit und (falls gewünscht) Anonymität. Bei der Erstberatung ist Transparenz der Beratenden (auch im Hinblick auf mögliche Kooperationen mit Sicherheitsbehörden bzw. Meldepflichten) essentiell, um das Vertrauen der Beratungsnehmer zu gewinnen.

Grundlegende Qualitätsstandards

§1 Freiwilligkeit

Die Annahme der Beratung muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Angehörige sollen sich selbst dazu entschließen, die Hilfe der Beratung in Anspruch zu nehmen und den Ratschlägen zu folgen. Auch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses muss jederzeit von beiden Seiten

aus möglich sein. Die Beratung muss kostenlos und auf möglichst vielen verschiedenen Wegen (telefonisch, persönlich, per Skype etc.) erfolgen können.

§2 Transparenz

Die Beratungsstelle muss im Vorfeld einer jeden Beratung klar ersichtlich machen, nach welchen Standards gearbeitet wird und welche Kriterien für das Beratungsverhältnis angewendet werden. Dazu gehört: Finanzierung und institutionelle Anbindung der Beratungsstelle, Kriterien und Handlung bei Straftaten und Gefährdung von Dritten, Hintergrund und Beratungshorizont der Berater, verschiedene Kontaktmöglichkeiten (z.B. auf der Homepage der Beratungsstelle). Im Erstgespräch müssen diese Faktoren nochmals erläutert und insbesondere die Handlungsweise bei eventuellen sicherheitsrelevanten Fällen dargestellt werden.

§3 Vertraulichkeit

Alle personenbezogenen Daten müssen unter absoluter Vertraulichkeit behandelt werden und die Beratungsstelle muss glaubhaft vertreten können (z.B. durch institutionelle Unabhängigkeit), dass keine personenbezogenen Daten automatisch und pauschal zur Strafverfolgung oder nachrichtendienstlichen Aufklärung herangezogen werden. Die Beratungsnehmer müssen frei sein in der Entscheidung, welche personenbezogenen Daten sie der Beratungsstelle übermitteln und auf welchem Wege kommuniziert wird. Im Falle von sicherheitsrelevanten Fällen muss der Mechanismus sowohl für die Beratungsnehmer als auch für die Partner (staatliche Stellen, nicht-staatliche Partner) klar ersichtlich sein (d.h. wann werden wie und warum Sicherheitsinstitutionen hinzugezogen?). Eine sich aus bestimmten Situationen notwendig ergebende Weitergabe von personenbezogenen Daten muss immer in Absprache mit den Beratungsnehmern erfolgen, soweit es die Situation zulässt. Bei Gefahr für Dritte im Verzug muss von Beginn der Beratung an klar sein, dass die

Berater dazu verpflichtet sind, die Sicherheitsbehörden zu gegebenem Zeitpunkt einzuschalten. Grundlegend hat die Sicherheit aller Beteiligten höchste Priorität.

§4 Sicherheit

Die Wahrung der persönlichen Sicherheit der Beratungsnehmer ist essentieller Grundstandard jeder Beratung. Handlungen und Ratschläge der Berater dürfen in keinem Fall die Sicherheit der Beratungsnehmer in irgendeiner Weise gefährden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Involvierung von Medien, staatlichen Institutionen und anderen externen Partnern, sowie die Art und Reichweite der Ratschläge (z.B. die Empfehlung, bereits Ausgereiste selbst zurück holen zu wollen).

§5 Verhältnismäßigkeit

Die Beratung und alle getroffenen oder geplanten Maßnahmen müssen der Verhältnismäßigkeit zum individuellen Fall, dem Risiko und den Beratungszielen entsprechen.

§6 Schutz der Privatsphäre

Die Beratungsstelle hat sicherzustellen, dass die Beratungstätigkeit soweit wie möglich dem Schutz der Privatsphäre der Beratungsnehmer dient und besonders bei der Involvierung von externen Partnern keine Informationen weitergegeben werden, welche dazu geeignet sind, die Privatsphäre der Beratungsnehmer zu beeinträchtigen.

§6 Umgang mit Medien in Bezug auf die Beratung

Obwohl Medien einen wertvollen Teil in der Beratungsarbeit einnehmen können und in gewisser Weise für die Bekanntheit bei der Zielgruppe notwendig sind, obliegt deren

Einbindung dem absoluten Primat der fallbezogenen Sachlogik. Das heißt, dass keine Schritte unternommen werden dürfen, welche die konkreten Ziele in der individuellen Betreuung in Frage stellen oder behindern könnten. Interviews mit verschiedenen Medien können z.B. zum Kommunikationsabbruch zwischen Familie und Angehörigen führen oder die Situation anderweitig verschlechtern, z.B. durch fahrlässige Informationsweitergabe (mangelhafte Anonymisierung). Zusätzlich muss die emotionale Belastung für die Beratungsnehmer in einem konkreten Verhältnis zum fallbezogenen erhofften Nutzen der Involvierung von Medien stehen. In der überwiegenden Anzahl der Beratungsfälle ist die Involvierung von Medien dem Beratungsverlauf *nicht* dienlich. Im jedem Fall sollten konkrete Standards für den Umgang mit Medien transparent gemacht werden. Die Beratungsstelle HAYAT z.B. lässt grundsätzlich keine Interviews mit Beratungsnehmern zu, lediglich mit Beratern. Eine Ausnahme bilden Beratungsnehmer, deren Angehörige bereits verstorben sind und falls das Interview der Trauerarbeit dienlich oder diese bereits weitestgehend abgeschlossen ist.

§7 Gefährdung Dritter

Bei der Feststellung von bevorstehenden oder begangenen Straftaten, bzw. der Gefährdung Dritter oder eines Beteiligten im Beratungsprozess, muss eine klar definierte und für den Beratungsnehmern transparente Handlungskette eingreifen. Involvierung von staatlichen Stellen (Polizei – Staatsschutz), juristische Beratung, Begleitung bei Behördengängen und Vermittlung von polizeilichen Kontakten, sowie Mediation der Kontakte mit den Sicherheitsbehörden. Auch muss den Beratungsnehmern von Beginn der Beratung an klar sein, wann und warum staatliche Behörden, insbesondere Sicherheitsbehörden, eingeschaltet werden. Von Vorteil sind die Anwendung erprobter und standardisierter Methoden der Risikoanalyse bezogen auf potentielle individuelle Gewaltanwendung, wie zum Beispiel das „Violent Extremism Risk Assessment“ (VERA) (Pressman, 2009) oder Extremism Risk Guidance (ERG) 22+ Modell (vgl. für beide: Silke, 2014), bzw. die Bildung von Kriterienkatalogen von Indizien für bevorstehende Straftaten.

§8 Rolle Staatlicher Institutionen (insbesondere Sicherheitsbehörden)

Die enge Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden ist in der Familienberatung, insbesondere in einem Problemfeld mit potentiell hoher Sicherheitsrelevanz, unerlässlich und essentiell für den Erfolg einer Beratungsstelle. Sicherheitsbehörden stellen dabei für die Beratungsstelle einen möglichen Partner von vielen dar, welche es in Bezug auf das individuelle Beratungsziel in Absprache mit den Beratungsnehmern zu koordinieren gilt. Dabei sind die Grundsätze der Vertraulichkeit und Schutz der Privatsphäre unbedingt zu beachten.

Die Beratungsstelle ist gleichzeitig auch ein möglicher Partner für die Sicherheitsbehörden, um eventuelle Anliegen an die Familie heranzutragen und eine unbeabsichtigte Eskalation zu vermeiden und bietet somit eine Scharnierfunktion zwischen Beratungssuchenden und staatlichen Institutionen.

§9 Neutralität

Die Beratungsstelle hat in allen Aktivitäten absolute Neutralität in alle Richtungen zu wahren. In erster Linie muss die Beratungsstelle darauf achten nicht ihre „Brücken- oder Scharnierfunktion“ zwischen Familie und relevanten externen Partner zu verlieren. D.h. konkret, dass z.B. juristische Beratung von Familien durchgeführt werden kann, die juristische Vertretung vor Gericht allerdings niemals durch die Beratungsstelle organisiert werden sollte. Dadurch würde die Beratungsstelle als potentieller Partner staatlicher Stellen unglaubwürdig. Dies gilt auch für die Einbindung religiöser Autoritäten und anderer Spezialgebiete (aktive Polizisten, Journalisten usw.). Die Vermeidung von Zielkonflikten und Überparteilichkeit sind oberstes Gebot.

§10 Einbindung weiterer externer Partner

Für die Beratungsstelle müssen alle möglichen externen Partner (Sozialämter, Moscheen, Schulen, Arbeitgeber, Krankenhäuser, Vereine usw.), sofern sie einen positiven Beitrag für das individuelle Beratungsziel geben können oder sogar unbedingt notwendig sind, ansprechbar sein. Die Einbindung und Kommunikation muss in Absprache mit den Beratungsnehmern und in sorgfältiger fallbezogener Planung erfolgen.

§11 Umgang mit Todesfällen

Falls es zu Todesfällen während der Beratung kommt, liegt der Schwerpunkt der Beratung in der Unterstützung der Trauerarbeit und emotionalen Verarbeitung. Dies kann durch eigene Psychologen oder Vermittlung von therapeutischer Hilfe erfolgen. Auch die Unterstützung bei praktischen Fragen (Überführung von Leichnam, Zuständigkeiten usw.) gehört zum Aufgabenbereich der Beratungsstelle, sofern die Gefahr einer möglichen weiteren Radikalisierung in der Familie besteht.

§12 Angehörigentreffen

Das Treffen von Beratern und Beratungsnehmern muss allen obigen Standards entsprechen, insbesondere der Sicherheit, Schutz der Privatsphäre, Vertraulichkeit, Umgang mit Medien und Verhältnismäßigkeit. Dies gilt ebenso für Treffen von Angehörigen untereinander zur gegenseitigen Unterstützung und Aufarbeitung (vgl. Dantschke & Köhler, 2013: 193ff). Die Treffen müssen den Beratungszielen entsprechen und dienlich sein. Die Berater müssen die Verantwortung der möglichen emotionalen Auswirkungen auf die Beratungsnehmer antizipieren und abschätzen können.

§13 Scharnierfunktion der Beratungsstelle

Beratungsstellen mit dem hier skizzierten Ansatz erfüllen eine „Scharnierfunktion“ zwischen der Familie und allen anderen für den Deradikalisierungsprozess der betroffenen Person relevanten weiteren Personen und Institutionen. Dazu muss die Beratungsstelle Familie und externe Partner koordinieren und in Bezug zu den Beratungszielen, d.h. der Verlangsamung und Umkehrung der Radikalisierung der betroffenen Person setzen.

§14 Kontinuität und Verantwortung der Berater

Sofern möglich sollte eine Kontinuität zwischen Beratern und Beratungsnehmern bestehen. Allerdings kann ein Wechsel der Berater auch nötig oder sinnvoll sein, entweder aufgrund verschiedener Fachkompetenzen, den Wünschen der Beratungsnehmer (z.B. nur von einer Frau beraten zu werden etc.), oder um die Kommunikation zu erleichtern (z.B. aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten). Die Berater tragen die Verantwortung der Einhaltung der Standards und planen zusammen mit den Beratungsnehmern das Beratungsziel in Kombination mit den einzelnen Schritten.

§15 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle ist essentiell, um Hilfesuchenden die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und vorherigen Abwägung zu geben. Dazu gehören die Transparenz der institutionellen und finanziellen Trägerschaft der Beratungsstelle und deren Grundlagen der Arbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit muss sachlich und vertrauenswürdig sein.

§16 Methoden der Evaluation von Familienberatungsprogrammen

Die kontinuierliche Evaluation von Beratungsprogrammen ist wichtig, obwohl inhaltlich hoch komplex (vgl. dazu: Köhler, 2014a). Grundsätzlich besteht die Evaluation derartiger Programme aus internen und externen Elementen, da nicht alle Bestandteile der Beratung aufgrund von Datenschutz und Privatsphäre externer Evaluation zugänglich sind. Die kontinuierliche Selbstevaluation (intern) ist notwendig, um die Zweck-Ziel-Mittel Relation der angewendeten Methoden (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu bedarf es einer standardisierten und einheitlichen Beratungsdokumentation und Aktenführung, sowie Auswertung. Verschiedene Radikalisierungsstufen (z.B. nach Ampelschema) sollten mit verschiedenen Beratungsverläufen korrelieren (z.B.: Beratungsfälle auf niedriger Radikalisierungsstufe sollten weniger häufig Kontakt suchen bzw. intensiv in der Beratung sein, während Familien von hoch gefährdeten Personen häufige und intensive Beratungskontakte suchen). Eine quantitative Analyse der Beratungsfälle sollte zeigen, ob und in welchen Ausmaßen bestimmte Teilzielgruppen erreicht werden (z.B. nur oder überwiegend Familien ohne Migrationshintergrund usw.). Externe Evaluationen können die Qualifizierung der Berater, die organisatorische Effizienz der Beratungsstelle usw. überprüfen. Generell sollten kontinuierlich Evaluationen stattfinden (Zeitaspekt – dauerhaft und wiederholt). Transparenz ist auch hier entscheidend, d.h. die Veröffentlichung der Evaluationen. Qualitative Interviews mit Beratungsnehmern sind zwar von großer Bedeutung, um die positive Wirkung der Beratung nachzuweisen, sollten aber mit großer Vorsicht und nur unter absoluter Freiwilligkeit bei Beachtung aller anderen Qualitätsstandards durchgeführt werden.

Fazit

Nach fast drei Jahren Tätigkeit der Beratungsstelle HAYAT in Deutschland hat sich zumindest ein hoher Bedarf nach qualifizierter Beratung auch in generell als 'abgeschlossen' betrachteten Milieus gezeigt. Angehörige von Personen aller Radikalisierungsstufen und

Gefährdungsgraden haben die Beratung in Anspruch genommen und es konnte in den überwiegenden Fällen ein zeitnaher positiver Effekt (d.h. Verlangsamung oder Stopp der Radikalisierung) erzielt werden. Besonders die „Scharnierfunktion“ der Beratungsstelle, d.h. die Herstellung strategischer Kommunikation mit relevanten externen Akteuren, hat sich als entscheidender Mehrwert der Beratung erwiesen. Daneben konnten insbesondere Familienkonflikte und Gefahrenabwehr (Verhinderung der Ausreise auf freiwilliger Basis, Ausstieg aus jihadistischen Gruppen usw.) durch die Beratungsstelle aufgrund der fallbezogenen und dynamischen Ausrichtung höchst effizient und individuell bearbeitet werden. Der weitere methodische Ausbau und besonders die qualitative Evaluation sind weiterhin notwendig, um das Beratungsangebot weiter zu verbessern. Die Veröffentlichung und Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards sind dabei ein erster Schritt.

Literatur

- Bartlett, J., & Miller, C. (2012). The Edge of Violence: Towards Telling the Difference Between Violent and Non-Violent Radicalization. *Terrorism and Political Violence*, 24(1), 1-21.
- Benford, R. D., & Snow, D. A. (2000). Framing processes and social movements: An overview and assessment. *Annual Review of Sociology*, 611-639.
- Dantschke, C. (2010). Familien stärken - gegen Extremismus und Gewalt. Die speziellen Anforderungen im Kontext Türkischer Ultranationalismus und Islamismus. *Schriftenreihe Zentrum Demokratische Kultur, Juli 2010*.
- Dantschke, C., & Köhler, D. (2013). Angehörigenberatung und Deradikalisierung. Theoretische und praktische Implikationen, sowie erster inhaltlicher Bericht über die Beratungsstelle Hayat. *Journal Exit-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 1(2013), 184-199.
- Endres, F. (2014). Die Beratungsstelle "Radikalisierung" beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. *JEX Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 1(2014), 1-12.
- Gielen, A.-J. (2014). Antiradicalisering in België, Denemarken en Duitsland. *Tijdschrift voor Sociale Vraagstukken*, 1(2014), 20-23.
- Hegghammer, T. (2013). Should I Stay or Should I Go? Explaining Variation in Western Jihadists' Choice between Domestic and Foreign Fighting. *American Political Science Review*, February 2013, 1-15.
- Jaschke, H.-G. (2007). *Politischer Extremismus* (Lizenzausg. ed.). Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Koehler, D. (2013). Family Counselling as Prevention and Intervention Tool Against 'Foreign Fighters'. The German Hayat Program. *JEX Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 3(2013), 182-204.
- Köhler, D. (2014a). Deradicalization. In N. Hall, A. Corb, P. Giannasi & J. Grieve (Eds.), *Routledge International Handbook on Hate Crime* (pp. 420-429): Taylor & Francis.
- Köhler, D. (2014b). Rechtsextremer Terrorismus und Ultra-Militanz als Gruppenphänomen? Der Einfluss der Gruppe auf rechtsextreme Radikalisierungsprozesse. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 9(2014), 450-460.
- Pisoiu, D. (2011). *Islamist Radicalisation in Europe. An Occupational Change Process*: Routledge.
- Pressman, D. E. (2009). *Risk assessment decisions for violent political extremism*: Public Safety Canada.
- Ranstorp, M., & Hyllengren, P. (2013). *Prevention of Violent Extremism in Third Countries. Measures to prevent individuals joining armed extremist groups in conflict zones*: Center for Asymmetric Threat Studies - Swedish National Defence College.
- Sedgwick, M. (2010). The Concept of Radicalization as a Source of Confusion. *Terrorism and Political Violence*, 22(4), 479-494.
- Seliger, M. (1976). *Ideology and politics*. London: Allen & Unwin.
- Silke, A. (2014). *Prisons, terrorism and extremism: critical issues in management, radicalisation and reform*.

- Vidino, L. (2014). *Foreign Fighters: An Overview of Responses in Eleven Countries*. Zurich: Center for Security Studies (CSS), ETH Zurich.
- Wagner, B., Wichmann, F., & Borstel, D. (2013). Modellprojekt der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH im Rahmen der Initiative EXIT-Deutschland am Beispiel des Landkreises Dahme-Spreewald: Familien stärken gegen Extremismus und Gewalt, 2010. *JEX Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 1, 108-153.
- Wagner, B., Wichmann, F., Borstel, D., & Landgraf, G. (2010). *Familien stärken - gegen Extremismus und Gewalt*. Berlin: ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH.